



Gegen sexuellen Missbrauch - was kann die Institution tun?¹

1 Perspektiven

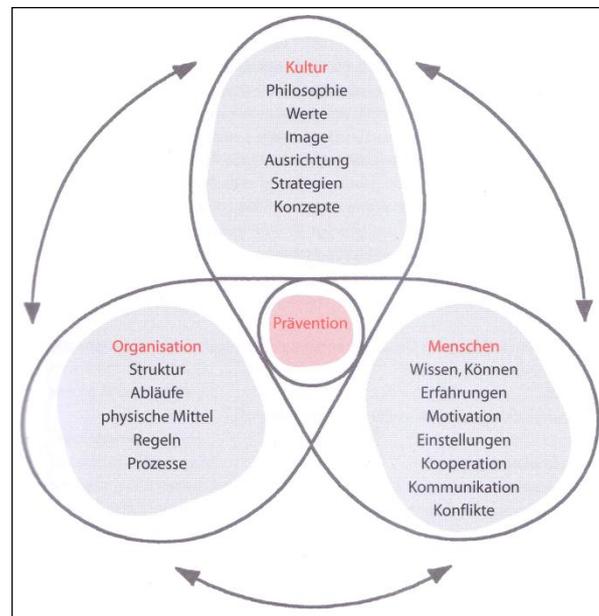
Wenn von Seiten der Institution das Thema „sexueller Missbrauch“ angegangen wird, so sind drei Perspektiven in den Blick zu nehmen:

- Wie kann das „Innenleben“ der Institution (Kultur, Strukturen, Regeln, ...) so gestaltet werden, dass es einem möglichen Täter möglichst schwer gemacht wird, tatsächlich Missbrauch zu begehen?
- Wie können mögliche Opfer von Missbrauch so begleitet und unterstützt werden, dass sie nicht anfällig für Missbrauch werden, sich zur Wehr setzen können und rasch Unterstützung und Hilfe bekommen?
- Wie kann sichergestellt werden, dass ein allfälliger Missbrauch möglichst rasch entdeckt und konsequent verfolgt wird, mit besonderem Augenmerk auf den Schutz des Opfers, jedoch ohne die Rechte anderer Beteiligter oder rechtsstaatliche Grundsätze zu verletzen?

Die ersten beiden Perspektiven sind der Prävention², der Vorbeugung von Missbrauch zuzuordnen, die dritte betrifft die Intervention³ nach geschehenem (bzw. vermutetem) Missbrauch.

2 Prävention

Eine effektive Vorbeugung gegen Missbrauch in der Institution geschieht parallel auf drei Ebenen: Der Ebene der Kultur, der Ebene der Organisation sowie der Ebene der beteiligten Menschen (hier insbesondere der Mitarbeitenden).



Drei Ebenen der Prävention⁴

Ebene der Kultur

Auf der Ebene der Kultur sind drei Massnahmen relevant:

¹ zusammengefasst und teils ergänzt nach: Elmer, C., Maurer, K.: „Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln. Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung“. Zürich (Fachstelle Limita) 2011. Zu beziehen über: <http://www.limita-zh.ch> –

Es ist hier vor allem die Situation des Missbrauchs von BewohnerInnen durch MitarbeiterInnen im Blick.

² genau genommen der Primär- und Sekundärprävention

³ oder auch Tertiärprävention

⁴ Elmer, Maurer 2011, S. 37

- Das Leitbild formuliert die Grundhaltung der Institution zum Schutz der sexuellen Integrität.
- Ein Verhaltenskodex legt ethische Richtlinien und fachliche Standards für heikle Situationen fest und nennt Sanktionen bei Zuwiderhandeln.
- Ein agogisches Präventionskonzept betont Emanzipation und Partizipation als Basis der agogischen Arbeit, nennt das spezifische Präventionskonzept (z. B. „7-Punkte-Prävention“⁵), formuliert die Grundlagen von Sexualerziehung und -beratung, achtet geschlechtssensible Aspekte der Agogik (Geschlechterrollen), stärkt eine Grenzen achtende Gruppenkultur, beinhaltet Konzepte sekundärer und tertiärer Prävention und bezieht die Angehörigen und gesetzlichen Vertreter mit ein.

Ebene der Organisation

Auf der Ebene der Organisation geht es um Strukturen und Prozesse, darunter insbesondere um folgende Massnahmen:

- Umgang mit Macht: Führungsstrukturen, Entscheidungsprozesse, Diskriminierungsschutz und Gleichstellung
- Beschwerdemanagement: Einrichten von internen und externen Anlaufstellen, sowie von Prozessen für den Umgang mit Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen
- Interventionsverfahren: Gestaltung der Prozesse zum Umgang mit sexuellen Übergriffen⁶ (siehe 3)
- Infrastruktur und Sachmittel: Sicherung der nötigen Räumlichkeiten und materiellen Ressourcen für eine effektive Präventionsarbeit

Ebene der Menschen

Auf der Ebene der Menschen lassen sich folgende Aspekte hervorheben:

- Personalauswahl: Einholen von Referenzen sowie Strafregisterauszug, Abgleich mit „Schwarzen Listen“, verbindliche Vorgabe ethischer Richtlinien und fachlicher Standards
- Fachwissen und Handlungskompetenz: Information und Weiterbildung, Schaffung fachlicher Austauschmöglichkeiten, Angebot von Fachberatung und Supervision
- Kommunikation und Zusammenarbeit: Schaffung einer offenen Gesprächs- und Feedback-Kultur, Kooperationsbereitschaft und Vernetzungskompetenz, konstruktiver Umgang mit Konfliktsituationen, bewusster und kritischer Umgang mit Geschlechtsrollen

„Im Sinn der Prävention ist von zentraler Bedeutung, dass Organisationen proaktiv vorgehen und die EntscheidungsträgerInnen dafür sorgen, dass ein Klima der Auseinandersetzung geschaffen wird, in dem sich die Mitarbeitenden mit ihren Erfahrungen, Meinungen und Bedürfnissen abgeholt und ernst genommen fühlen und ein Veränderungsprozess in Gang kommt, der die Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Präventionsmassnahmen ermöglicht.“⁷

3 Intervention

Für den Fall, dass ein konkreter Fall sexuellen Missbrauchs aufgedeckt wird bzw. ein entsprechender konkreter Verdacht im Raum steht, bewährt es sich, wenn die Institution auf einen vorbereiteten Prozessablauf zurückgreifen kann, wie mit dem Vorfall umzugehen ist⁸. Ebenso ist hilfreich, wenn die involvierten Personen – ob aus der Institution oder von externen Fachstellen – sich bereits kennen und mit einander kooperieren gelernt haben.

Von folgenden Grundsätzen lässt sich die Intervention leiten:

- „Die konsequente Untersuchung jeder Verdachtssituation ist unabdingbar für die Sicherstellung eines wirksamen Opferschutzes. Es ist aber nicht zuletzt auch der beste Weg, allfällige Falschanschuldigungen zu erkennen und zu entkräften.“⁹

⁵ siehe Elmer, Maurer 2011, S. 60 f

⁶ Beispiel siehe Anhang

⁷ Elmer, Maurer 2011, S. 40

⁸ siehe Anmerkung 6

⁹ Elmer, Maurer 2011, S. 75

- „Im Vordergrund aller Massnahmen steht immer der Schutz des (*mutmasslichen* / *wM*) Opfers. Das bedingt eine parteiliche Vorgehensweise, die dem Machtgefälle zwischen Täter und Opfer Rechnung trägt.“¹⁰
- (Mutmassliches) Opfer wie (mutmasslicher) Täter erhalten „eigene fachliche Bezugspersonen, die sie während des Verfahrens und wenn nötig darüber hinaus begleiten.“¹¹
- „Interventionen werden sorgfältig geplant und erfolgen keinesfalls überstürzt.“¹²
- Ratsam ist der Einbezug einer spezialisierten Fachstelle (z. B. Opferhilfestelle), die „eine kompetente Aussensicht und fachliche Begleitung bei der Planung und Umsetzung der notwendigen Interventions-schritte“¹³ einbringen kann.
- Auch die Rechte der beschuldigten Personen werden sorgsam gewahrt, gemäss der Fürsorgepflicht der Institution für ihre Mitarbeitenden.
- Selbstverständlich gilt in der Institution das allgemeine Gesetz. Deshalb wird eine Strafanzeige nicht in falscher Rücksichtnahme auf die Reputation der Institution oder der beteiligten Personen vorschnell ausgeschlossen.
- Die Informationspolitik der Institution nach aussen wird von den Führungskräften sorgsam geplant und gestaltet. Sie lässt einmal einen transparenten Umgang mit der Thematik erkennen, wahrt jedoch zum andern die Rechte der Beteiligten (Opfer wie Täter).
- Jeder Vorfall sexuellen Missbrauchs wird von der Institution als Lernmöglichkeit genutzt, um den bisherigen Umgang mit der Thematik zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

¹⁰ ebenda

¹¹ ebenda

¹² ebenda

¹³ ebenda

Anhang: Checkliste bei Verdacht auf physische/psychische Übergriffe¹⁴

Betroffene Person:

Name: Vorname: Abteilung:

Was	Massnahmen	Wer	Datum Visum
Verdacht ↓	Beobachtung von Anzeichen bzw. Symptomen, welche den Verdacht zulassen, dass eine KlientIn oder ein Mitglied des Personals misshandelt wird bzw. Übergriffe jeglicher Art erdulden muss oder musste. Äusserungen von KlientInnen und Personal, welche den Verdacht auf Übergriffe zulassen. → Gedächtnisprotokoll anfertigen.	Mitarbeiter	
Meldung ↓	1. Information (mündlich oder telefonisch) an Abteilungsleitung 2. Information (mündlich oder telefonisch) an Institutionsleitung	Mitarbeiter Abteilungsleitung	
Verdacht verneint ↓	Weiterhin beobachten, Fakten sammeln, Dramatisierung vermeiden, Unschuldsvermutung respektieren	Abteilungsleitung Mitarbeiter	
Verdacht bejaht ↓	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung an Institutionsleitung • Einbezug der internen Arbeitsgruppe „Prävention und Hilfe bei Gewalt“ (AG) • und: <ul style="list-style-type: none"> - Einbezug von Fachstellen (Konsultation) - Sofortmassnahmen, z. B. Spurensicherung - Schutz des Opfers 	Abteilungsleitung Institutionsleitung	
↓	Gemeinsame Besprechung → HelferInnen-Konferenz Festlegung der Fallführung = Case Management <ul style="list-style-type: none"> • Case Management übernimmt und führt das Dossier, überblickt den Verlauf der Bearbeitung der Meldung, wertet ihn aus. • Fachstelle einbeziehen für Beratung bzgl. rechtlicher Schritte bzw. Schutzmassnahmen, juristischer Hilfe, Hilfe für Opfer, Eltern und wenn möglich für TäterIn 	Institutionsleitung, Heimarzt, Psychiater, Sozialarbeiter, Abteilungs- leitung, direkt Betreuende	
Beobachtung intensivieren ↓	Besprechung mit allen Kontaktpersonen nach Vorlage von Beweisen für Übergriffe	Abteilungsleitung	

¹⁴ Dies ist ein Beispiel, wie sich der Prozess „Umgang mit Verdacht auf Übergriffe“ in einem Heim für Menschen mit geistiger Behinderung erfassen und beschreiben lässt.

